



Kinderärzte im Medicum

Schulatteste:

Eltern dürfen und sollen in NRW (siehe Schulgesetz §43 Absatz 2 SchulG) Schulversäumnisse aus Krankheits- oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen bei den Schulen unverzüglich melden und dann schriftlich entschuldigen. Dies bezieht sich auch auf verpasste Klausuren, den Tagen vor Ferien, oder längere Krankheitsphasen.

Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

Da einige Schulen grundsätzlich ärztliche Atteste verlangen, führt dies zu einer nicht zu rechtfertigenden, unnötigen Belastung des Gesundheitssystems und der Eltern.

Da diese Atteste von den Krankenkassen nicht übernommen werden, weil sie ja auch per Gesetz nicht notwendig sind, sind diese von den Eltern nach der Gebührenordnung der Ärzte zu bezahlen.

Aus diesen Gründen haben die Kinder- und Jugendärzte des Kreises Lippe sich verständigt, Schulatteste aus Krankheitsgründen nur noch auszustellen, wenn die anfordernde Schule schriftlich bestätigt, dass dies erforderlich ist, bzw. dass begründete Zweifel bzgl. der Glaubwürdigkeit der Eltern vorliegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Lippischen Kinderärzte